

nahme in Volksblätter oder Schriften, welche ihrer Sprache und Form, sowie ihrem Tone nach, für ein gemischtes Publicum bestimmt sind, die Druckerlaubnis erteilt werden dürfe, ingleichen daß die auswärts mit Genehmigung der Censur gedruckten Schriften darum noch nicht sofort geeignet sind, auch in hiesigen Landen auf diese Genehmigung Anspruch zu machen, ist auch in Beziehung auf religiöse und kirchliche Verhältnisse streng zu befolgen, da es nicht selten von gleicher Verantwortlichkeit ist, Schriften, welche durch Inhalt oder Form gerechten Anstoß erregen, zuerst durch den Druck zu veröffentlichen, oder den Nachtheil, welchen sie herbeiführen, durch weitere rücksichtslose Verbreitung derselben, noch mehr zu vergrößern.

§ 7. Auch ist der Wiederabdruck kirchlicher Partheischriften aus früherer Zeit, oder einzelner Aufsätze oder Auszüge aus denselben, ebenfalls nicht unbedingt, sondern nur unter Beobachtung obiger Grundsätze zulässig.

N^o 48.) D e c r e t

wegen Bestätigung der Statuten der Zuckerraffineriegesellschaft in Pirna;
vom 8ten Mai 1839.

Das Ministerium des Innern hat im Einverständnisse mit dem Justizministerio den Statuten der auf Actien gegründeten Zuckerraffineriegesellschaft zu Pirna die nachgesuchte Bestätigung dergestalt hiermit erteilt, daß den darin enthaltenen Bestimmungen auf das Ge-
naueste nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist dieses

D e c r e t

ausgefertigt und von mir, dem Staatsminister des Innern, unter Beidruckung des Ministerialsiegels, eigenhändig vollzogen worden.

Dresden, den 8ten Mai 1839.

Ministerium des Innern.



Eduard Gottlob Nostiz und Jänckendorf.

Demuth.

Statuten der Zuckerraffineriegesellschaft zu Pirna.

2c. 2c.

Verloren gegangene Actien.

§ 9. Wegen verlornen, oder vernichteter Actien, Coupons oder Dividendenscheine findet, auf Antrag der Vertheiligten, ein, den gesetzlichen Vorschriften über die Mortification vernichteter oder verlornen inkändischer Staatspapiere analoges, Verfahren in folgender Maaße statt:

a) Derjenige, welchem derartige Papiere innerhalb des Zeitraums ihrer Gültigkeit abhanden gekommen sind, hat hiervon bei der Direction der Zuckerraffinerie, mit Angabe der Nummern der betreffenden Scheine, Anzeige zu machen.

b) Ist er im Stande, die Vernichtung dieser Scheine, wenigstens bis zur Zulässigkeit des Erfüllungseides, zu beweisen, so kann er das desfallige, allemal auf seine Kosten gehende, Verfahren sofort beim Stadtgericht zu Pirna, gegen einen, von diesem zu bestellenden Contradictor, antreten und durchführen.

c) Bei nicht durchzuführendem Beweise der Vernichtung ist die, durch die höchste Verordnung vom 6ten October 1824 (Gesetzsammlung von gedachtem Jahre Nr. 33) für verloren gegangene Staatspapiere festgesetzte zehn- und beziehentlich dreijährige Verjährungszeit, welche vom Tage der bei a erwähnten Anzeige des Verlustes an zu rechnen ist, abzuwarten, nach deren Vollendung sodann mit der Edictalaufforderung verfahren werden kann.

d) Die vorerwähnten Edictalaufforderungen geschehen durch öffentlichen Anschlag bei dem Stadtgericht zu Pirna und durch zweimalige Einrückung in die Leipziger Zeitung, den Dresdner Anzeiger und das Pirnaer Wochenblatt.

2c. 2c

Von der vorstehenden Fassung des neunten Paragraphen weicht der, bereits vor der Bestätigung der Statuten erfolgte Abdruck desselben auf den Actiendocumenten ab.

N^o 49.) Verordnung,

die Schließung der Ehebündnisse unter den Juden betreffend;

vom 6ten Mai 1839.

Auf Veranlassung der in dem Gesetze vom 16ten August 1838, einige Modificationen in den bürgerlichen Verhältnissen der Juden betreffend, enthaltenen Bestimmungen, hat sich auch das Erforderniß näherer Vorschriften in Bezug auf die Schließung von Ehebündnissen unter den Juden dargestellt, welche, mit Sr. Königlichen Majestät allerhöchster Genehmigung, in Folgendem ertheilt werden: